

Geschäftsordnung des Floßvereins Unterrodach 1864 e.V.*

§ 1 Mitgliedschaft

Geschäftsunfähige unter 7 Jahren können nicht Mitglied werden. Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige können Mitglied werden, haben jedoch kein Wahl- und Beschlussrecht und können nicht in Organe des Vereins gewählt werden.

§ 2 Haftung

Das einzelne Mitglied haftet nicht für Vereinsschulden.

Vorstand und der Verwaltungsrat haben gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einzustehen.

§ 3 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

Ein Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn die Angelegenheit ihm selbst, einem Angehörigen oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil bringen kann. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Verwaltungsrat zu behandeln.

§ 4 Niederschrift

Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Verwaltungsrates müssen Angaben über den Ort und den Tag der Versammlung bzw. Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder, die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, sowie ggf. über das Ergebnis von Wahlen.

Beschlüsse sind durch Unterschrift des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers zu beurkunden.

§ 5 Wahlen

Der erste und der zweite Vorsitzende sind geheim zu wählen; die weiteren Funktionen durch Zuruf oder Zeichen (Akklamation); ferner ist geheim zu wählen, wenn für eine Funktion mehrere Vorschläge vorliegen.

Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 6 Anträge für die Mitgliederversammlung

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind grundsätzlich 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu stellen und zu begründen.

Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge können auch während der Versammlung formlos gestellt werden.

§ 7 Der Verwaltungsrat

Es werden folgende besondere Geschäftskreise des Verwaltungsrates gebildet

- a) Museumsbetrieb,
- b) Gebäudeunterhalt,
- c) Floßbetrieb,
- d) Fest- und Geschäftsbetrieb,
- e) Bücherei und Archiv,
- f) Zusammenarbeit mit der Deutschen und der Internationalen Flößerei-Vereinigung

Beschlüsse über Ausgaben, die nicht in den Geschäftsbereich des ersten Vorsitzenden oder des Kassenverwalters fallen, bedürfen zur Beschlussfassung der Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Die Regelungen der Mitgliederversammlung sind auch auf die Sitzungen des Verwaltungsrats anzuwenden, wenn hierfür keine eigenen Regelungen getroffen sind.

§ 8 Der erste Vorsitzende

Der erste Vorsitzende kann ohne Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Verwaltungsrates im Einzelfall über Mittel in Höhe von 100,00 € verfügen; insgesamt darf die Summe dieser Mittel jährlich 1.000,00 € nicht übersteigen. Von solchen Ausgaben ist der Verwaltungsrat in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Der Vorstand

Für das Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende den Verein nur dann vertritt, wenn der erste Vorsitzende verhindert oder beteiligt ist.

§ 10 Jugendarbeit

Die Zahl der Mitglieder im Alter bis einschließlich 26 Jahren soll mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl betragen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung und deren jeweilige Änderungen treten mit ihrer Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat in Kraft.

Unterrodach, den 11. März 2008

Gerhard Wich-Heiter
Erster Vorsitzender

* Beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 10. März 2008